

TE Vwgh Beschluss 2008/1/23 2007/13/0139

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §28 Abs1 Z6;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §34 Abs2;
VwGG §42 Abs2;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Fuchs und Dr. Mairinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde des J F in W, vertreten durch die Ernst & Young Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. in 1220 Wien, Wagramer Straße 19, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 4. Oktober 2007, betreffend Einkommensteuer 2006, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid setzte die belangte Behörde im Instanzenzug die Einkommensteuer für 2006 fest. Dem Inhalt des angefochtenen Bescheides und der Beschwerde zufolge bestand im Verwaltungsverfahren Streit über die Anerkennung von vom Beschwerdeführer geltend gemachten Werbungskosten.

Gegen den angefochtenen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit einem mit 12. November 2007 datierten Schriftsatz Beschwerde, welchen er mit den Ausführungen schloss:

"Unter Berücksichtigung dieser Umstände beantragen wir die Anerkennung der oben genannten Ausgaben als Werbungskosten.

Mit der Bitte um antragsgemäße Erledigung verbleiben wir" Gemäß § 28 Abs. 1 Z 6 VwGG hat die Beschwerde ein bestimmtes

Begehren zu enthalten.

Nach § 42 Abs. 2 VwGG ist ein angefochtener Bescheid aufzuheben

1.
wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes,
2.
wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde, oder
3. wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die hg. Aufforderung vom 27. November 2007, mehrere der Beschwerde anhaftende Mängel zu beheben und dabei u.a. ein bestimmtes Begehrten (§ 28 Abs. 1 Z 6 iVm § 42 Abs. 2 VwGG) zu stellen, beantwortete der Beschwerdeführer mit seinem mit 27. Dezember 2007 datierten Schriftsatz, welchen er mit folgenden Ausführungen schloss:

"Begehrten

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände begehen wir die Annerkennung der oben genannten Ausgaben als Werbungskosten.

Mit der Bitte um antragsgemäßer Erledigung verbleiben wir"

Die vom Beschwerdeführer begehrte "Anerkennung" von Ausgaben als Werbungskosten stellt jedenfalls kein zulässiges Begehrten im Sinn des § 42 Abs. 2 VwGG dar und ist als Antrag auf verwaltungsbehördliche Sachentscheidung zu werten, welche das Verwaltungsgerichtshofgesetz für die Bescheidbeschwerde nicht vorsieht.

Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 23. Jänner 2008

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist
Mängelbehebung Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen
VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007130139.X00

Im RIS seit

10.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at